

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 20 (1873)

28 (10.7.1873)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-547627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-547627)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 5 gr.

1873. Donnerstag, 10. Juli. **N^o. 28.**

Bekanntmachungen.

1) Es sind heute zu Vormündern bestellt:

1. über den minderjährigen Sohn des weil. Zeichenlehrers a. D. H. B. G. Willers hieselbst die Wittve des letzteren;
2. über das uneheliche Kind der Anna Catharine Wilhelmine Boschen hieselbst der Fabrikarbeiter Joh. Wilh. Boschen hieselbst;
3. über das uneheliche Kind der Auguste Johanne Charlotte Rose zu Bürgerfelde der Mauermann Johann August Rose daselbst;
4. wurde als Curator über den früheren Bäcker und Samenhändler H. D. Kramer hies. der Uhrmacher Heinrich Büsing hies. bestellt.

Oldenburg, 1873, Juli 3. Amtsgericht Abth. I.

2) Die Wittve des Braumeisters Arnold, Ernestine geb. Blume, an der Ziegelhofstraße ist vom Großherzoglichen Staatsministerium als Hebamme der Stadt Oldenburg zugelassen und heute als solche verpflichtet worden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873, Juni 28.

3) Die Maurer- und Zimmerarbeiten incl. der Materialien-Lieferung zum Vorbau der Cäcilienkirche sollen je einzeln vergeben werden.

Schriftliche und versiegelte Offerten sind
bis zum 12. d. Mts.

in der Magistratsregistratur, woselbst der Anschlag, die Zeichnung und die Bedingungen zur Einsicht ausliegen, abzugeben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873, Juli 7.

Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 4. Juli 1873.

1. Vom Magistrate und Stadtrathe wurde die definitive Anstellung des Lehrers an der Stadtknabenschule Harms, der

Lehrer an der Heiligengeistthorschule Dünne und Henning und des Lehrers an der Stadtmädchenschule Horstmann beschlossen.

2. Der in der vorigen Sitzung gefaßte Beschluß in Betreff der ferneren Verwaltung der Armenkasse (s. die vor. Nr. d. Gbl.) wurde dahin ergänzt, daß dem Stadtcämmerer Sonnewald für die Verwaltung der Armenkasse eine nicht pensionsfähige jährliche Vergütung von 300 \mathfrak{R} direct aus der Armenkasse zu zahlen ist, dagegen aber von seinem aus der Gemeindecasse zu zahlenden pensionsfähigen Gehalte 50 \mathfrak{R} abzusetzen sind, und die bisher von der Armenkasse an die Gemeindecasse als Vergütung für die Erhebung der Armenbeiträge durch den Cämmerer gezahlten 50 \mathfrak{R} pro Jahr in Zukunft wegzufallen haben.

3. Auf Anregung des von den Unterzeichnern des Aufrufes vom 10. Mai 1872, betr. die Feier eines deutschen Nationalfestes am 2. September, gebildeten Comites und auf den entsprechenden Antrag des Magistrates wurde vom Stadtrathe beschlossen, daß das deutsche Nationalfest ähnlich wie im vorigen Jahre zu feiern sei, und wurde für diesen Zweck unter der Voraussetzung, daß ein etwa sich bildendes Comité die Garantie für eine zweckentsprechende Verwendung biete, ein Kostenzuschuß bis zu 150 \mathfrak{R} aus der Gemeindecasse bewilligt.

4. In der Sitzung vom 23. August v. J. war vom Stadtrathe der Wunsch ausgesprochen, vor der definitiven Ausschmückung der Realschule und der Anbringung der projectirten Gedenktafel zu Ehren der in den Kriegen der letzten Jahre gefallenen früheren Schüler der Realschule vom Magistrate einen vollständigen Plan über die Ausführung vorgelegt zu sehen. Der Director der Realschule hatte sich nun mit der Vorstellung an den Magistrat gewandt, daß die Feier des Nationalfestes am 2. September in diesem Jahre für die Realschule eine höhere Bedeutung erhalten werde, wenn an diesem Tage zugleich die für die Aula bestimmte Gedenktafel errichtet würde, und um Genehmigung hierfür gebeten. Auf Antrag des Magistrates erklärte sich der Stadtrath damit einverstanden, daß die fragliche Gedenktafel nach der vom Director der Realschule hergegebenen Zeichnung nebst Kostenanschlag hergestellt werde, ohne daß vorher ein Plan über die vollständige Ausschmückung der Aula vorzulegen sei. (Schluß folgt.)

Die Aufhebung der Octroi betreffend.

In der dem Gemeindeblatt Nr. 26 als Extrabeilage anliegenden Uebersicht über die Erträge der Octroi in dem Zeitraum von 1853—1872 einschl., hat sich ein Fehler eingeschlichen, indem die Erträge der Abgabe für Feuerung in den Jahren 1853—1858 April incl. der Octroi für Fleisch zugezählt sind.

Die Octroi für Feuerung betrug in den Jahren:

Monat:	1853.			1854.			1855.			1856.			1857.			1858 bis April einschl.		
	Thl.	gf.	fw.	Thl.	gf.	fw.	Thl.	gf.	fw.	Thl.	gf.	fw.	Thl.	gf.	fw.	Thl.	gf.	fw.
Januar	74	7	1	36	15	10	25	27	3	48	27	6	54	22	8	97	19	9
Februar	37	19	7	49	—	2	61	—	—	38	11	5	64	—	—	31	29	8
März	47	27	11	35	28	—	48	29	—	79	10	10	40	5	11	27	13	10
April	38	10	11	42	11	8	36	3	6	39	4	8	46	17	3	76	13	10
Mai	23	18	5	54	29	2	39	8	1	47	3	1	39	10	2	—	—	—
Juni	66	23	4	56	13	—	43	19	8	41	2	7	92	23	9	—	—	—
Juli	115	16	5	131	22	8	40	22	11	80	27	8	207	26	5	—	—	—
August	223	11	9	238	10	10	169	17	7	169	23	1	203	12	6	—	—	—
September	269	25	11	225	17	6	300	10	2	287	29	8	187	6	—	—	—	—
October	126	28	—	118	24	7	151	3	—	233	23	4	109	9	2	—	—	—
November	99	12	11	71	3	9	138	24	7	133	—	—	94	28	5	—	—	—
December	63	2	8	41	18	10	107	9	8	86	18	4	67	3	4	—	—	—
Machen Als Erträge sind in der betr. Veil. angegeben	1186	24	11	1102	16	—	1162	25	5	1286	2	2	1207	15	7	233	17	1
Der Betr. d. Oct.-Einn. f. Fleisch ist demnach	6019	4	5	6035	19	7	5813	24	10	6220	5	4	6724	3	5	6756	13	9

Die Gesamtsumme der Octroi-Einnahme ad 137134 fl 13gf. 1fw.
vermindert sich durch den 5½-jährigen Er-

trag der Octroi für Feuerung um 6179 „ 11 „ 2 „

Bleibt mithin 130955 fl 1gf. 11fw.

und im Durchschnitt 6547 fl 22 gf. 7 fw.

Dabei ist übrigens zu bemerken, daß jener Irrthum auf den von beiden städtischen Corporationen einstimmig gefaßten Beschluß, daß die Octroi aufzuheben sei, ohne irgend einen Einfluß gewesen ist, indem, als der erste Beschluß gefaßt wurde, jene Uebersicht überall noch nicht aufgestellt war, und indem die Uebersicht erst ganz kurz vor der Fassung des zweiten Beschlusses den Mitgliedern des Stadtrathes zugestellt werden konnte. Sowohl der Magistrat wie der Stadtrath waren bei der Fassung des zweiten Beschlusses einstimmig der Ansicht, daß wegen der in genügender Weise überall nicht mehr durchführbaren Controle die Abgabe völlig unhaltbar geworden sei.

